

## **Bekanntmachung**

### **Interessenbekundungsverfahren zur Förderung einer Fach- und Koordinationsstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt**

#### **1. Problemhintergrund**

Die Frage der Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt hat viele Facetten. Im engeren Sinne geht es um die Fragen eines gleichberechtigten Zugangs, des Weiteren aber natürlich auch um die Frage der Mietkonditionen, der Wohnungsqualität, des Wohnumfelds, des nachbarschaftlichen Miteinanders, der Beteiligungsmöglichkeiten im Quartier und der Konzentration auf bestimmte Stadtteile.

Ethnische Herkunft und Sprache sind Merkmale, die im besonderen Ausgrenzung/Benachteiligung auf sich ziehen. Die Ergebnisse der Testing-Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes aus dem Jahr 2015 belegen, dass rassistische Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt auch in Deutschland eine Realität ist. Das Risiko einer Benachteiligung wird durch eine sichtbare Religionszugehörigkeit - wie zum Beispiel das Tragen eines Kopftuches - nochmals deutlich erhöht. Nicht aus dem Blick zu verlieren sind aber auch weitere Merkmale wie vor allem der Familien- und der soziale Status, Alter oder Behinderung, die eine erhebliche Rolle spielen. In der aktuellen Situation sind insbesondere geflüchtete Menschen, aber auch Projekte, die sich für sie einsetzen, einem hohen Diskriminierungsrisiko ausgesetzt. Die angespannte Situation auf dem Berliner Wohnungsmarkt lässt die Probleme noch schärfer hervortreten.

#### **2. Zielsetzung der Förderung**

Der UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD), hat die Bundesrepublik jüngst erneut aufgefordert, sich der Problematik entschiedener zu stellen. Zitat:

*„in allen Fällen diskriminierender Praktiken privater Akteure, auch bei diskriminierenden Vermietungspraktiken, sind unverzügliche, unabhängige und gründliche Untersuchungen durchzuführen, die verantwortlichen Personen zur Rechenschaft zu ziehen und wirksame Rechtsbehelfe, einschließlich Entschädigungsansprüchen und Garantien der Nicht-Wiederholung, vorzusehen“.*

Die faktischen Interventionsmöglichkeiten und -tätigkeiten finden ihre rechtlichen Grundlagen und zugleich ihre Grenzen im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.

Unterhalb dieser Schwelle gilt es jedoch, der Diskriminierung auf dem Berliner Wohnungsmarkt gezielter zu begegnen. Hierzu bedarf es vor allem gut vernetzter Strukturen und einer diesbezüglich **koordinierenden und unterstützenden Fachstelle**. Der Bedarf hierfür wird von vielen Akteur\_innen aus der Antidiskriminierungsarbeit, aber zum Beispiel auch von Mieterverbänden und Stadtteilinitiativen als sehr hoch eingeschätzt. Dies ist ein zentrales Ergebnis des im Auftrag der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung erstellten aktuellen Gutachtens zu Interventionsstrategien auf dem Wohnungsmarkt. Das Gutachten kann unter <https://www.berlin.de/lb/ads> eingesehen werden.

Mit den nun zu vergebenden Fördermitteln soll die existierende Beratungsinfrastruktur in Berlin um eine **Fach- und Koordinationsstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt** ergänzt und ein kooperativ angelegtes Interventionssystem etabliert werden.

Die Aufgabenschwerpunkte der Fachstelle werden wie folgt abgesteckt:

1. **systematische Vernetzung und Weiterentwicklung von Kooperationen** zwischen den für das Handlungsfeld relevanten Akteur\_innen.
2. Entwicklung und Koordination von **fachspezifischen Qualifizierungsangeboten** für die bezirklichen und andere in Frage kommende „Erst-Anlaufstellen“, für Beratung anbietende Akteure, für die Verwaltung und die Wohnungswirtschaft.
3. **Beratung und Beratungsvermittlung; Vermittlungs- und Clearingprozesse** hinsichtlich angezeigter Diskriminierungsbeschwerden
4. Initiierung und Begleitung von **Kontrollverfahren** (wie z.B. „Testingverfahren“) zu Diskriminierung am Wohnungsmarkt.
5. fachbezogene **Informations- und Sensibilisierungsarbeit**.
6. **und der Dokumentation** von Diskriminierungsfällen

In Umsetzung ihrer Aufgaben wird insbesondere die Schaffung von Personalressourcen, was auch Honorarmittel für Sprachmittlung einschließen kann, gefördert. Hinzu treten Sachmittel für Miet- und Nebenkosten sowie für die Durchführung fachspezifischer Qualifizierungsangebote, für eine intensive Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Kooperations- und Vernetzungsaktivitäten.

Entsprechend der Zielsetzung der Fachstelle erwartet die Zuwendungsgeberin vom Träger die Einstellung von Mitarbeitenden u.a. mit ausgewiesener Diversity-Kompetenz, mit unterschiedlichen Sprachkenntnissen, gutem antidiskriminierungs-, wohnungs- und mietrechtlichem Fachwissen sowie nachweisbaren Erfahrungen in der Kooperation mit relevanten Akteur\_innen des Wohnungsmarktes. Die Angebote der Fachstelle sind kostenfrei und mehrsprachig zu gestalten, ein barrierefreier Zugang zu den Räumlichkeiten der Beratung ist zu ermöglichen. Sozialräumliche Aspekte sind im Projektkonzept zu berücksichtigen. Eine aktive Mitarbeit der Fachstelle im Beratungsnetzwerk der LADS wird erwartet (u.a. Teilnahme an den Netzwerktreffen).

### **3. Fördervoraussetzungen**

Es können Organisationen/Träger gefördert werden, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Nachweisbare Kompetenz und Erfahrung im Handlungsfeld der Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt und des gleichberechtigtem Zugangs zu Wohnraum;
- Nachgewiesene Erfahrung in der Zusammenarbeit mit den für die Zielstellung relevanten Akteurinnen und Akteuren;
- Nachweisbares antidiskriminierungs-, wohnungs- und mietrechtliches Fachwissen;
- Nachweisbare Diversity-Kompetenz;
- Nachweis über die Gewährleistung der Mehrsprachigkeit;
- Nachweis der Qualitätssicherung über entsprechende Zertifizierungen bzw. Erfahrungen;
- Nachweis der zuwendungsrechtlichen Kompetenz und Zuverlässigkeit;
- Einbringung von Eigenmitteln;
- Ansässigkeit der Organisation/ Träger im Land Berlin.

### **4. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

Bei dem Projekt werden die Ausgaben im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gefördert. Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Landes Berlin.

Die Laufzeit des Projektes beginnt frühestens am 01.07.2017 und wird zunächst auf den 31.12.2017 beschränkt. Im Haushaltsjahr 2017 kann das Projekt mit Mitteln in Höhe von bis zu 70.000 € gefördert werden. In den Haushaltsjahren 2018/19 und vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers können jeweils bis zu 90.000 € zur Verfügung gestellt werden. Die Zuwendungsbescheide werden jährlich erteilt, eine Förderung steht jeweils unter der Bedingung, dass die Mittel im Haushalt verfügbar sind.

Die Förderung des Projektes erfolgt aus Landesmitteln und nicht in Konkurrenz zu Förderprogrammen des Bundes sowie der EU.

### **5. Verfahren**

Interessierte Träger können sich anhand des vorgegebenen Formulars „Bewerbungsunterlagen für die Förderung einer Fach- und Koordinationsstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt“ am Interessenbekundungsverfahren beteiligen. Es kann nur ein Projektkonzept pro Träger eingereicht werden. Die Bildung von Trägergemeinschaften ist zulässig.

Das Interessenbekundungsverfahren wird durch die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung – Landesstelle für Gleichbehandlung gegen Diskriminierung - durchgeführt. Die Verfahrensteilnehmenden, deren Interessenbekundung zur Förderung ausgewählt wurde, werden zeitnah zur Abgabe eines Förderantrages aufgefordert.

Zur Teilnahme an der Interessensbekundung nutzen Sie bitte das Ihnen auf <http://www.berlin.de/lb/ads/> zur Verfügung gestellte Formular. Das vorgegebene Formular zur Interessensbekundung ist sowohl postalisch mit rechtskräftiger Unterschrift als auch elektronisch per E-Mail bei den angegebenen Adressen einzureichen:

Es können nur Konzepte berücksichtigt werden, die **bis einschließlich 20. 3. 2017** sowohl postalisch als auch per E-Mail bei den oben genannten Adressen eingegangen sind. Mögliche Nachweise über Zertifizierungen, Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner, Imagebroschüren der Organisation etc. sind ausschließlich der postalisch eingereichten Interessensbekundung beizufügen.

Kosten für die Teilnahme am Interessensbekundungsverfahren werden nicht erstattet. Aus der Vorlage einer Interessensbekundung kann kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendungsbewilligung abgeleitet werden.

Berlin, den 27. 2. 2017